

Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Schuljahr 2025/2026 – Jahrgang 5

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

Seit dem 01.08.2004 sind die Erziehungsberechtigten sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, für die Ausstattung mit Lernmitteln selbst zu sorgen. Am GM können die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Schulbuchliste ersichtlich; dabei werden, wie bisher, benutzte und auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Lernmittel, die von Ihnen selbst zu beschaffen sind, sind gesondert aufgeführt.

Das Entgelt für die Ausleihe ist für alle Jahrgänge gleich und beträgt **pro Schuljahr 75 €**, ermäßigt 60 €.

Für die **Anmeldung** zur Teilnahme an der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln loggen Sie sich bitte unter <https://gym-mellendorf.de/buecher> ein und folgen Sie den Anweisungen.

Die **Anmeldung** ist vom **05.05.2025 bis zum 06.06.2025** möglich.

Die **Zahlung des Entgelts** ist bis zum **13.06.2025** durch Überweisung auf das Konto des Gymnasiums Mellendorf vorzunehmen. Die Kontodaten und den individuellen Verwendungszweck erhalten Sie im Laufe des Anmeldeverfahrens.

Wer die Zahlungsfrist bis zum 13.06.2025 nicht einhält, ist verpflichtet alle Lernmittel rechtzeitig zum neuen Schuljahr selbst zu beschaffen.

Die Lernmittel werden für alle Teilnehmenden von der Schule zentral beschafft und zum Schuljahresanfang an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt.

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt sind Leistungsberechtigte nach dem

- SGB II - Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
- SGB VIII - Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Heim- und Pflegekinder
- SGB XII - Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- Asylbewerberleistungsgesetz
- § 6a BKKG - Bundeskindergeldgesetz - Kinderzuschlag (nicht normales Kindergeld)
- Wohngeld - nur, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches vermieden wird

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers mit **Stichtag 01.05.2025** nachweisen (Keine BuT-Bescheinigungen). Andernfalls entscheiden Sie damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Im Rahmen des BuT können Eltern, die Sozialleistungen bekommen, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, für jedes anspruchsberechtigte Kind 195,00 Euro im Jahr für den Kauf von Schulsachen beantragen, 130,00 Euro am 1. August und 65,00 Euro am 1. Februar.

Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern, die am Stichtag 01.05.2025 schulpflichtig waren, können eine Ermäßigung des Entgelts beantragen. Den Nachweis erbringen Sie durch Vorlage von Schülersausweisen oder Schulbescheinigungen bis spätestens 14 Tagen nach Schulbeginn. Sie erhalten dann eine 20% ige Erstattung des von Ihnen gezahlten Betrages.



Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Die Bücher sind pfleglich zu behandeln, Eintragungen und Randmerkungen u.a. dürfen nicht vorgenommen werden. Bei Verlust oder Beschädigungen der Bücher wird die Schule Schadenersatz verlangen.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- Der Abnutzungsgrad einzelner Bücher ist kein Ablehnungsgrund für das Komplettpaket.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.
- Bei Vertauschung der Bücher haftet jede/r Entleiher/in für das ursprünglich durch ihn/sie ausgeliehene Buch. Eine Liste der jeweils erhaltenen Bücher ist über IServ einsehbar.
- Bei Nichtabgabe oder Beschädigung entliehener Bücher, verpflichten sich die Teilnehmenden, den Zeitwert zu ersetzen. Geschieht dies nicht, behalten wir uns vor, den Teilnehmenden vom Ausleihverfahren der kommenden Jahre auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Team der Schulbuchausleihe

(Dieses Schreiben ist elektronisch erstellt worden und ist ohne Unterschrift gültig)